

Merkblatt für „Kampfhunde-Halter“

Für Kampfhunde ist gemäß § 5 der Hundesteuersatzung der erhöhte Steuersatz von

- 720,00 Euro für den Ersthund und
- 1.440,00 Euro für jeden weiteren Kampfhund

zu zahlen.

Der Nachweis, dass bei einem Hund die Eigenschaft als Kampfhund nicht oder nicht mehr besteht, kann vom Hundehalter durch eine Prüfung erbracht werden, die von einem im öffentlichen Dienst angestellten Tierarzt oder einem Beamten des Polizeivollzugsdienstes durchgeführt wird.

Anträge für diese Prüfung sind bei der Ortspolizeibehörde zu stellen, die diese an das Veterinäramt weiterleitet.

Für folgende Hunde ist der erhöhte Steuersatz zu zahlen:

1. Pit Bull Terrier
2. American Staffordshire Terrier
3. Bullterrier
4. **sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden**

Zusätzlich ist für die unter Nr. 1 bis 4 genannten Hunde die **Erlaubnis der Ortspolizeibehörde einzuholen**; Verstöße können mit einer Ordnungsstrafe geahndet werden.